

Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH (Landestheater): Benennung von 6 Vertretungen in der Gesellschafterversammlung des Landestheaters sowie Vorschlag für 1 Mitglied und eine Stellvertretung für den Aufsichtsrat des Landestheaters

VO/2023/185	Beschlussvorlage öffentlich		
öffentlich	Datum: 17.05.2023		
FD 2.5 Kommunales und Ordnung	Ansprechpartner/in:		
	Bearbeiter/in: Katrin Abendroth		

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
26.06.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt

Beschlussvorschlag

Der Kreistag benennt 6 Vertretungen für die Gesellschafterversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH und schlägt der Gesellschafterversammlung 1 Mitglied und eine Vertretung für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vor.

Sachverhalt

Der Gesellschaftsvertrag des Landestheaters enthält keine Vorgaben zur Anzahl der Vertretungen eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung. Die Stimmrechte sind unabhängig von der Zahl der entsendeten Vertretungen in § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages geregelt. In der konstituierenden Sitzung des Kreistages im Jahr 2013 und 2018 sind 6 Kreistagsmitglieder als Vertretung des Kreises in der Gesellschafterversammlung des Landestheaters benannt worden. Insofern wird vorgeschlagen, in gleicher Weise zu verfahren.

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages des Landestheaters besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern, die gem. § 10 Abs. 2 wie folgt besetzt werden: Die Stadt Flensburg entsendet 4 Mitglieder, die Städte Rendsburg und Schleswig sowie der Gesamtbetriebsrat je 1 Mitglied. 5 weitere Mitglieder werden aus den Vorschlägen anderer Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung gewählt. In der Vergangenheit war der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit 1 Mitglied im

Aufsichtsrat vertreten.

Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann gemäß § 10 Abs. 1 eine Stellvertretung bestimmt werden.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlage/n:

Keine